



# PROMOTIONSORDNUNG

der

**MEDIZINISCHEN FAKULTÄT**

der

**Eberhard Karls Universität Tübingen**

zur Erlangung der Doktorgrade

- Doktor /einer Doktorin der Medizin (Dr. med.)
- Doktor/ einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und
- Doktor/ einer Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)

## **Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG (GBl.2005, S.1) in der Fassung vom 23. Februar 2016 (GBl. Vom 26. Februar 2016, S. 108ff.) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 28. April 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG die nachstehende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.Mai 2016 erteilt

### **§ 1 Doktorgrad**

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständig en wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens die akademischen Grade
  - a. eines Doktors / einer Doktorin der Medizin (Dr. med.)
  - b. eines Doktors / einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)
  - c. eines Doktors / einer Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)

Das Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. ist für Nicht-Mediziner oder Nicht-Medizinerinnen gedacht. Absolventen oder Absolventinnen eines Studiums der Humanmedizin oder Zahnheilkunde werden nicht zugelassen. Es können nur Themen mit interdisziplinärem Ansatz und hoher medizinischer Relevanz gewählt werden. Wer bereits einen Doktorgrad erworben hat, wird zur Promotion zum Dr. sc. hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites Studium erfolgreich abgeschlossen, und eine zweite selbständige wissenschaftliche Arbeit als Dissertation eingereicht.

- (3) Die Verleihung der entsprechenden Doktorgrade ehrenhalber (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c. und Dr. sc. hum. h.c.) erfolgt gemäß § 17 zur Anerkennung besonderer wissenschaftlichen Leistungen im Fachgebiet.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

- (1) Alle Entscheidungen, für die keine besondere Regelung gegeben ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen.
- (2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt.
- (3) Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen als Professoren oder Professorinnen, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten angehören und sollen in der Regel dort hauptberuflich tätig sein. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Fakultätsrat ein neues Mitglied. Bei der Behandlung von Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. treten die aus der/den anderen Fakultät/en der Universität Tübingen bestellten Berichterstatter oder Berichterstatterinnen als stimmberechtigte Mitglieder hinzu.

- (4) Der Fakultätsrat überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der oder die Vorsitzende.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (6) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen in Sachentscheidungen sind unzulässig. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. des Meinungs- und Abstimmungsprozesses festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.
- (8) In Konfliktfällen bei Einzelverfahren kann der Promotionsausschuss die Ombudsperson der Fakultät zu Rate ziehen.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Promotion**

#### **(1) Die Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent.**

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent. ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 4, 5 ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes universitäres Studium der Humanmedizin oder der Zahnheilkunde (Staatsexamen).

Der Bewerber oder die Bewerberin soll mindestens zwei Semester an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen studiert haben oder mindestens ein Jahr im Bereich der Tübinger Medizinischen Fakultät tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(a) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann bereits erfolgen, wenn das Zeugnis über den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung einer deutschen Universität vorgelegt wird. Eine vorläufige Annahme als Doktorand oder Doktorandin oder Zulassung zum Promotionsverfahren wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.

(b) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. eine andere entsprechende Prüfungsstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann, gehört werden.

Der Dekan oder die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses bei fehlender Äquivalenz Auflagen (z.B. Eignungsprüfungen in bestimmten medizinischen bzw. zahnmedizinischen Fachgebieten) für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen und den Bewerber oder die Bewerberin nach bestandener Eignungsprüfung als Doktorand oder Doktorandin annehmen und zum Promotionsverfahren zulassen. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Der Bewerber muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

## **(2) Die Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. sc. hum.**

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem geeigneten

1. Masterstudiengang, oder
2. Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit.

Der Bewerber oder die Bewerberin soll mindestens 1 Jahr im Bereich der Tübinger Medizinischen Fakultät tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss unter Einbeziehung der Stellungnahme einer dafür eingesetzten Vorprüfkommission (§ 4 (3)).

Besonders qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines Diplomstudiengangs an Fachhochschulen können als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen oder Universitätsabsolventinnen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist ein überdurchschnittlicher Studienabschluss (in der Regel Studienabschluss mit Note 1,3 oder besser). Diese Voraussetzung ist von den Absolventen oder Absolventinnen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens auf drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 12 ECTS-Punkte entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Vorprüfkommission.

Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. eine andere entsprechende Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann, gehört werden.

Der Dekan oder die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses und der Vorprüfkommission bei fehlender Äquivalenz Auflagen für die Annahme als Doktorand festlegen.

## **§ 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin**

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, beantragt die Annahme als Doktorand oder Doktorandin.
- (2) Mit dem Antrag sind bei der Medizinischen Fakultät einzureichen:
  - a. der vorläufige Arbeitstitel der geplanten Dissertation;
  - b. die Angabe des Faches /Fachgebietes, in dem die Promotion erfolgen soll;
  - c. die Bereitschaftserklärung eines Betreuers oder einer Betreuerin, für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit zu sorgen sowie eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG. Betreuer oder Betreuerin können nur Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder

Privatdozentinnen oder -dozenten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sein. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch weiteren besonders qualifizierten promovierten Personen (z.B. Inhaber oder Inhaberin von Emmy Noether Nachwuchsgruppen, ERC starting grants) und promovierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät das Promotionsrecht innehaben, übertragen. In diesen Fällen muss ein zweiter Betreuer oder eine zweite Betreuerin aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen sich bereit erklären, die Promotion mitzubetreuen.

- d. Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist, dass vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen, vor Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug, vor Versuchen mit gentechnisch veränderten Organismen, vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe sowie vor der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten eine Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen erfolgt ist. Diese entscheidet auch über die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes.

Es gilt die Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard Karls Universität Tübingen in der jeweils gültigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlichten Fassung. Änderungen des Forschungsvorhabens sind der Ethikkommission ebenfalls bekanntzugeben;

- e. eine Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule die Annahme als Doktorand oder Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde;
- f. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3;
- g. eine Einverständniserklärung, vor Einreichung der Dissertationsschrift eine Plagiatsprüfung nach den Regeln der Fakultät durchführen zu lassen
- h. im Verfahren zur Erlangung des Dr. sc. hum. zusätzlich:
- Kurzexposé der geplanten Promotion
  - Lebenslauf
  - Liste der besuchten themenrelevanten Lehrveranstaltungen und Erfahrungen mit besonderem Bezug zum Thema.

- (3) Im Falle eines Antrages zur Annahme als Doktorand oder Doktorandin für den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) holt der Dekan oder die Dekanin eine Stellungnahme einer vom Promotionsausschuss für jedes Verfahren einzusetzenden Vorprüfkommission ein, die aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen besteht; ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin ist aus der Fakultät zu bestellen, die dem angegebenen Dissertationsprojekt fachlich am nächsten ist.

Die Vorprüfkommission prüft in einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin, ob die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Fachgebiet der Dissertation vorhanden oder zu erwarten ist, und ob die für die Annahme vorgegebenen Kriterien erfüllt sind oder ob weitere Auflagen erforderlich sind (z. B. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.). Werden von einem Mitglied der Vorprüfkommission Bedenken gegen die Annahme erhoben, so ist ein Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin erforderlich.

- (4) Besteht kein Betreuungsverhältnis oder wird ein solches gelöst, so kann der Doktorand oder die Doktorandin einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Tut er oder sie dies nicht, beauftragt der Promotionsausschuss einen Professor oder eine Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozenten oder

Privatdozentin oder -dozenten mit der wissenschaftlichen Betreuung. Dem Doktoranden oder der Doktorandin wird ein Vorschlagsrecht zur Neuwahl seines oder ihres Betreuers bzw. seiner oder ihrer Betreuerin eingeräumt. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin als Mitglied der Universität aus, so kann die Betreuung bis zum Abschluss des Verfahrens noch fortgesetzt werden.

- (5) Kommt eine Dissertation nicht zustande, so kann das Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen (Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin) abgebrochen werden. Dies ist dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mit Unterschrift des Doktoranden oder der Doktorandin und des Betreuers oder der Betreuerin mitzuteilen.
- (6) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin wird für drei Jahre ausgesprochen. Eine Verlängerung dieser Frist kann mit Begründung von Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin beantragt werden.
- (7) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren, gestellt wird.
- (8) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist, oder kein geeigneter Betreuer oder keine geeignete Betreuerin an der Fakultät zur Verfügung steht. Über die Annahme entscheidet der Dekan oder die Dekanin. In Zweifelsfällen führt er oder sie eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei. Bei Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Hierbei sind der Titel der Dissertation und der Betreuer oder der Betreuerin anzugeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a. die Dissertation (§ 6) in Maschinschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren;
  - b. die Dissertation in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF)
  - c. Nachweise über Voraussetzungen nach § 3;
  - d. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis nach den jeweils aktuell beschlossenen Empfehlungen des Promotionsausschusses;
  - e. eine in die Dissertationsschrift eingebundene, datierte und vom Promovierenden unterschriebene Erklärung zum Eigenanteil zum in der Dissertation dargestellten Inhalt;
  - f. eine Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
  - g. eine von Betreuer und Doktoranden unterschriebene Erklärung über die Unbedenklichkeit der Ergebnisse der durchgeführten Plagiatsprüfung
  - h. eine Erklärung, dass die Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde;
  - i. eine Erklärung, ob bei einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren oder entsprechendes Prüfungsverfahren beantragt wurde und dessen Ausgang;

- j. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung und/oder Tätigkeit einschließlich abgelegter Prüfungen und erworbener akademischer Grade;
- k. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin ob Strafverfahren gegen ihn laufen;
- l. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist;
- m. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass ihm oder ihr bekannt ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Folge haben können, dass die Fakultät ein Verfahren zur Entziehung eines eventuell verliehenen akademischen Titels einleiten wird;
- n. ein Nachweis über die erfolgte Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen, sofern die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2d vorliegen;
- o. sofern Tierversuche durchgeführt werden, eine Erklärung, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung (genehmigter Tierversuchsantrag) eingehalten wurden;
- p. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass ihm oder ihr die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber oder die Bewerberin hat insbesondere zu erklären, dass er oder sie keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer oder Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn oder sie die ihm oder ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber oder die Bewerberin bestätigt des Weiteren, dass ihm oder ihr die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers oder einer gewerblichen Promotionsvermittlerin und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand oder Doktorandin, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 18) bekannt sind;
- q. eine von dem Betreuer oder der Betreuerin genehmigte Zusammenfassung der Dissertation (1 Seite).

## **§ 6 Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)**

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss sich durch eine als Manuskript vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) darüber ausweisen, dass er oder sie imstande ist selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Er oder sie muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.
- (2) In Ausnahmefällen können für eine Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. sc. hum. in die Dissertation als Einzelschrift auch selbständig verfasste Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte einbezogen werden. In allen Fällen muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen. Diese Gesamtkonzeption ist in einem einleitenden Abschnitt, der wissenschaftlichen Fragestellung und in einem zusammenfassenden Schlussabschnitt deutlich zu machen. Sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine oder ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine oder ihre Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber oder die Bewerberin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner

oder ihrer eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

- (3) Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. In Fall der Einreichung einer Dissertation in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Dissertation ist eine Eigenleistung und als solche vom Doktoranden oder der Doktorandin alleine zu erbringen. Die Bearbeitung des gleichen Forschungsgegenstandes unter unterschiedlichen Fragestellungen ist jedoch zulässig.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Dekan oder die Dekanin in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  2. die in § 5 genannten Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
  3. die vorgelegte Dissertation die Vorgaben nach § 6 offensichtlich nicht erfüllt;
  4. das Fachgebiet der Dissertation nicht in der Fakultät vertreten ist;
  5. der Bewerber oder die Bewerberin im Studien- oder Promotionsfach bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet;
  6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet oder einer anderen Fakultät oder an einer anderen in- oder ausländischen Universität bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist;
  7. der Bewerber oder die Bewerberin ein Wiederholungsverfahren erfolglos beendet hat oder
  8. wenn der Bewerber oder die Bewerberin schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet hat.
  9. der Bewerber in dem Fach, in dem er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn bei dem Bewerber oder der Bewerberin Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

- (3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens ausgesprochen werden, wenn höchstens ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist. Dabei ist eine neue Dissertationsschrift einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen – schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen**

- (1) Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, die Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozentinnen



oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder –dozenten sein müssen. Als erster Berichterstatter oder erste Berichterstatterin ist in der Regel derjenige Professor oder diejenige Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozent oder Privatdozentin oder -dozent heranzuziehen, unter dessen oder deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde, sofern er oder sie Mitglied der Medizinischen Fakultät Tübingen ist. Es können auch die nach § 4 (2 c) Satz 3 bestellten Betreuer oder Betreuerinnen als Berichterstatter oder Berichterstatterinnen gewählt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin kann dem Dekan oder der Dekanin eine zweite Person als Berichterstatter oder Berichterstatterin vorschlagen. Der zweite Berichterstatter oder die zweite Berichterstatterin soll nicht derselben Abteilung der Medizinischen Fakultät angehören wie der erste Berichterstatter oder die erste Berichterstatterin. Mindestens einer oder eine der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen soll hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen beschäftigt sein.

- (2) Im Verfahren zur Verleihung des Dr. sc. hum. muss der zweite Berichterstatter oder die zweite Berichterstatterin ein Professor oder eine Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozent oder Privatdozentin oder -dozent der Fakultät sein, die dem Thema der Abhandlung neben der Medizinischen Fakultät fachlich am nächsten ist; in Zweifelsfällen ist ein abgeschlossener einschlägiger außermedizinischer Studiengang maßgeblich. Dieser Berichterstatter oder diese Berichterstatterin wird abweichend von Abs. 1 Satz 1 vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät bestellt. Mindestens ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin muss der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angehören.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen haben in der Regel innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann der Dekan oder die Dekanin, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Person als Berichterstatter oder Berichterstatterin bestellen.
- (2) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. Die Gutachten müssen enthalten (siehe Anlage 2):

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

Die Note „ausgezeichnet“ = 0 kann um 0,3 abgewertet werden.

Die Note „sehr gut“ = 1 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Note „gut“ = 2 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

Die Vergabe der Prädikatsnote „summa cum laude“ erfolgt auf der Basis besonders hoher Anforderungskriterien (siehe auch Anlage 2).

4. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note: nicht genügend (insufficienter) = 4.

- (3) Im Fall von Bewertungsvorschlägen mit „summa cum laude“ gilt folgendes: Liegen die beiden Gutachten vor und ergeben im Mittel einen Bewertungsvorschlag von kleiner oder gleich 0,5, ist der Kreis der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen von dem Dekan oder der Dekanin auf drei zu erweitern. Einer oder eine dieser Berichtersteller oder Berichterstellerinnen muss einer anderen Universität angehören.

### **§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation**

Auf Vorschlag eines Berichterstatters oder einer Berichterstellerin und mit Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Dekan oder die Dekanin die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber oder die Bewerberin die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er oder sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist in der Regel nur einmal möglich.

### **§ 11 Bewertung der Dissertation**

- (1) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der Dekan oder die Dekanin dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers oder der Verfasserin, die Namen der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.
- (2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. Die Auslagefrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.
- (4) Kommen die Berichtersteller oder Berichterstellerinnen zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation.

Schlagen alle Berichtersteller oder Berichterstellerinnen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis exakt zwischen zwei Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet. Mit der Note ausgezeichnet kann die Dissertation nur bewertet werden, wenn alle Berichtersteller oder Berichterstellerinnen die Note ausgezeichnet vorschlagen.

- (5) Wenn Einspruch nach Abs. (3) erhoben wird, hat der Bewerber oder die Bewerberin das Recht zur Einsicht in die Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er oder sie kann verlangen, dass seine oder ihre Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

- (6) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird der Durchschnitt gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis exakt zwischen zwei Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet.
- (7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (8) Alle Gutachten und gegebenenfalls Einsprüche und Stellungnahmen des Bewerbers oder der Bewerberin kommen zu den Akten der Fakultät.

#### **§ 12 a Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote im Verfahren Dr. med. / Dr. med. dent.**

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber oder die Bewerberin den wesentlichen Inhalt seiner oder ihrer Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Er oder sie hat über die Methode und die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan oder die Dekanin zwei Prüfer oder Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen oder eine von ihnen zu dem oder der Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer oder Prüferinnen werden aus dem in § 8 (1) genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichtersteller oder Berichterstellerinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll der Fakultät angehören. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit dem zweiten Prüfer oder der zweiten Prüferin und dem Kandidaten oder der Kandidatin den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.
- (4) Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine halbe Stunde. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nur die in § 12 (3) bestellten Prüfer oder Prüferinnen dürfen dem Bewerber oder der

Bewerberin in der Diskussion Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen sind Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

- (6) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer oder Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Jeder Prüfer oder jede Prüferin gibt für die mündliche Prüfung die Note bestanden oder nicht bestanden. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn jeder Prüfer oder jede Prüferin die Note bestanden gibt.
- (7) Ist die mündliche Prüfung bestanden, entspricht die Promotionsnote der Note der Dissertation, wenn nicht § 12a (8) zutrifft. Die Promotionsnote lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis 0,5:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt ab 0,6 bis 1,5:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5:	rite (genügend).
- (8) Im Fall der Prüfung auf die Note summa cum laude, wird eine zusätzliche Person als Prüfer oder Prüferin nach § 12 a (2) bestellt. Zur Benotung der mündlichen Prüfung sowie zur Berechnung der Gesamtnote wird §12 (b) (6) und (7) angewandt. Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn
  1. das arithmetische Mittel der Bewertungsvorschläge kleiner oder gleich 0,5 ist
  2. die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,5 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als „magna cum laude“ (1,3) lauten darf.
- (9) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.
- (10) Der Dekan oder die Dekanin stellt dem Bewerber oder der Bewerberin auf Wunsch eine Bescheinigung darüber aus, dass und mit welchem Ergebnis das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

#### **12 b) Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote im Verfahren Dr. sc. hum.**

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber oder die Bewerberin den wesentlichen Inhalt seiner oder ihrer Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Er oder sie hat über die Methode und die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan oder die Dekanin drei Prüfer oder Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen oder eine von ihnen zu dem oder der Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer oder Prüferinnen werden aus dem in § 8 (1) genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen sollen der Medizinischen Fakultät angehören, mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin wird aus der Fakultät bestellt, die dem Thema der Dissertation

neben der Medizinischen Fakultät fachlich am nächsten ist. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen und dem Kandidaten oder der Kandidatin den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.
- (4) Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine Stunde. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin sind Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.
- (6) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer oder Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Nach der Beratung gibt jeder Prüfer oder jede Prüferin eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder die Note 4 (nicht genügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten der Durchschnitt gebildet. Wird zweimal die Note „insufficienter“ vergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie kann nach § 13 wiederholt werden.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der oder die Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis 0,5:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt ab 0,6 bis 1,5:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5:	rite (genügend).
- (8) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.
- (9) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 13 Wiederholung der Disputation**

- (1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber oder die Bewerberin kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Der Dekan oder die Dekanin kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Prüfung wird gemäß § 12 durchgeführt.
- (2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 14 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers oder einer Bewerberin erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

## §15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Annahme der Dissertationsschrift als Promotionsleistung muss der Bewerber oder die Bewerberin der Fakultät eine bestimmte Anzahl von Vervielfältigungen seiner Dissertation als Pflichtexemplare kostenlos überlassen, und zwar gemäß folgender Regelung:

- a. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur vier Pflichtexemplare abzuliefern.
- b. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden.

In diesem Fall sind 2 zusätzliche Exemplare, die auf Papier ausgedruckt sein müssen, abzuliefern. Der Bewerber oder die Bewerberin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

In dem Fall b) räumt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. b) räumt er oder sie außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher hat die Universität Tübingen den Doktoranden oder die Doktorandin schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Bewerber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Dekanats eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatte, bei dessen Verhinderung der andere Berichterstatte oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen wesentlich sind. Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 12 Monaten nach Druckfreigabe durch das Dekanat abgeliefert werden. Vor Ablauf der Frist kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung bei dem Dekan oder der Dekanin gestellt werden. Liefert der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare innerhalb der Frist nicht ab, so erlöschen alle Rechte, die er oder sie bisher durch das Promotionsverfahren erworben hat.

- (4) Die Pflichtexemplare nach Abs. 1 sind mit einem besonderen Titelblatt zu versehen, das in der Regel folgenden Wortlaut hat:

Name der Klinik / des Instituts (Stand zum Zeitpunkt der Disputation)

Name der Abteilung (und ggfs. der Sektion) (Stand zum Zeitpunkt der Disputation)

„ ... Thema der Arbeit ...“

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin / der Zahnheilkunde/ der Humanwissenschaften

der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität zu Tübingen

Vorgelegt von:

Name, Vorname

-Promotionsjahr-

Auf der Rückseite des Titelblatts ist zu drucken:

Dekan/Dekanin:

1. Berichterstatter/Berichterstatterin:

2. Berichterstatter/Berichterstatterin:

(ggf. 3. Berichterstatter/Berichterstatterin:)

Tag der Disputation:

Das Titelblatt ist vor dem Druck der Arbeit dem Leiter oder der Leiterin der Universitätseinrichtung, an der die Dissertation angefertigt wurde, zur Genehmigung vorzulegen.

## § 16 Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird die Promotionsurkunde ausgestellt. Sie enthält im Falle der Verleihung des Dr. med. und des Dr. med. dent. den Titel und die Note der Dissertation als Promotionsnote, im Fall der Verleihung des Dr. sc. hum. den Titel und die Note der Dissertation und die nach §12b Abs. 7 gebildete Promotionsnote und wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Sie ist mit dem Siegel der Universität versehen und wird vom Präsidenten/Rektor oder der Präsidentin/Rektorin der Universität und von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.
- (3) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

## § 17 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat kann für besondere wissenschaftliche Leistungen auf Antrag eines oder einer hauptberuflich an der Universität tätigen Professors oder Professorin, Hochschuldozentin oder -dozenten oder Privatdozentin oder -dozenten der Medizinischen Fakultät den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Medizin oder der Zahnheilkunde oder des Doktors oder der Doktorin der Humanwissenschaften ehrenhalber (Dr.med.h.c., Dr.med.dent.h.c. oder Dr.sc.hum.h.c.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion sollte nur vergeben werden für herausragende Verdienste,
  - in der medizinischen Wissenschaft,

- in der Lehre und Ausbildung,
- in der ärztlichen Praxis oder
- im Gesundheitswesen.

- (3) Die Ehrenpromotion muss schriftlich bei dem Dekan oder der Dekanin beantragt werden. Der Antrag muss einen Lebenslauf, ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des oder der zu Ehrenden, eine eingehende Begründung und einen Textentwurf für die Urkunde der Ehrenpromotion enthalten.

Der Antragssteller oder die Antragstellerin sollte ausführlich erläutern, in wie weit der oder die zu Ehrende eines der unter (2) aufgeführten Kriterien erfüllt. In der Begründung sollte der Antragsteller oder die Antragstellerin offen legen, ob und wenn ja, welches persönliche Verhältnis zwischen ihm oder ihr zu dem oder der zu Ehrenden besteht (z. B. freundschaftliche Beziehung, ehemaliger Chef, wirtschaftliche Beziehungen etc.). Es sollte von dem Antragsteller der Antragstellerin geprüft und dargestellt werden, ob der oder die zu Ehrende bereits mit einem oder mehreren Ehrendoktoraten ausgezeichnet wurde. In einem solchen Fall sollten besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

- (4) Der Antrag wird dann der Ehrenkommission der Medizinischen Fakultät vorgelegt. Legt die Ehrenkommission einen positiven Bericht vor, so wird dieser auf einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates diskutiert.

Anschließend stimmt der Fakultätsrat über den Antrag geheim ab – mit einfacher Stimmenmehrheit –; Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Lehnt die Ehrenkommission den Antrag ab, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Der oder die zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrung wird ihm von dem Dekan oder der Dekanin angeboten.
- (6) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer feierlichen Fakultätsveranstaltung durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des oder der zu Ehrenden hervorzuheben sind.

Die Promotionsurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin und von dem Rektor/Präsidenten oder der Rektorin/Präsidentin der Universität unterzeichnet.

### **§ 18 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Versucht der Bewerber oder die Bewerberin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 13 Abs. 1) ausschließen.
- (2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber oder der Bewerberin, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.



### **§ 19 Einsicht in die Promotionsakten**

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres die betreffenden Prüfungsakten einzusehen.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten, der oder die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

### **§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin wird von je einem akademischen Lehrer oder einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer oder die Betreuerin aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter oder Zweitberichterstatterin bestellt, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer oder die Tübinger Betreuerin der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder der Tübinger Betreuerin oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren oder Professorinnen der ausländischen Universität als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte oder die Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

### **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.
- (2) Kandidaten, die ihren Zulassungsantrag unter der Gültigkeit der Promotionsordnung vom 30.7.2014 bereits gestellt haben, sind berechtigt, das Promotionsverfahren nach der alten Ordnung abzuschließen.

- (3) Für § 5 (2d) gilt eine Übergangsregelung von einem Jahr nach Inkrafttreten der Promotionsordnung.

Tübingen, den 2.Mai 2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Anlage 1

### **Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

*Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.*

#### **1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden oder Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffene Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter oder die Leiterin;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

#### **2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:**

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- Erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- Fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter oder Gutachterin oder Vorgesetzter oder Vorgesetzte.

#### **3. Verantwortlichkeit zu Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.**

Jeder Wissenschaftler oder jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für ein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden.

Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leitern oder Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu

schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

#### **4. Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen**

Der Betreuer oder die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden oder Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand oder die Doktorandin von dem Betreuer oder der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Dekan oder die Dekanin oder der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses als Vermittler oder Vermittlerin hinzugezogen werden.

#### **5. Dokumentationspflicht**

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der oder die jeweilige Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm oder ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger oder eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

#### **6. Veröffentlichung, Autorenschaft**

Autoren oder Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate).

Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden oder Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist ggf. auch durch deren Erstautorenschaft Rechnung zu tragen.

## Anlage 2 der Promotionsordnung

### **Empfehlungen zur Erstellung des Gutachtens:**

Die Gutachten müssen von den Referenten und Korreferenten persönlich verfasst und unterschrieben werden. In der Regel wird eine Stellungnahme mit einer kritischen Würdigung des Inhalts von 1-2 Seiten erwartet. Diese enthält eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

Vom Referenten (Betreuer) und so weit wie möglich auch vom Korreferenten sollten folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

(1) die Befähigung des Doktoranden / der Doktorandin zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und vom Betreuer vermittelten methodischen Grundlagen selbständig e Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln

(2) die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation

(3) das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit

(4) redaktionelle Aspekte der Dissertation: Aufbau und Umfang der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes, der Untersuchungsmethodik, der Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen) und der Literatur, Stil und Ausdruck

### **Empfehlungen zur Benotung der Promotionsleistung:**

Für die Benotung werden nachstehende Empfehlungen gegeben. Dabei ist eine Studie dann als experimentell zu bezeichnen, wenn die Einflussfaktoren, die studiert werden sollen, vom Untersucher selbst oder nach einem von ihm festgelegten Verfahren gesteuert werden, wie z. B. bei in-vitro-Experimenten, Tierversuchen und klinischen Studien. Studien, bei denen die Einflussfaktoren nur festgestellt (beobachtet) werden, wie z. B. Fall-Kontroll-Studien oder Kohortenstudien, sind unter Beobachtungsstudien zusammengefasst. Als theoretisch werden solche Arbeiten eingestuft, für die keine eigene Datengewinnung erfolgt ist.

#### **Rite:**

a) Beobachtungsstudien (z. B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle)

b) theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters

c) experimentelle Arbeiten unter Verwendung sehr einfacher Methoden und Studie mit verhältnismäßig geringem Aufwand

Für eine Benotung mit „rite“ müssen die Arbeiten selbständig durchgeführt worden sein, wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn beinhalten und in ihrer Ausführung methodisch wie formal ausreichen.

**Cum laude:**

- a) selbständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- b) experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbständig er Durchführung der Experimente, der Arbeitsplanung und der Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den Doktoranden / die Doktorandin
- c) theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative des Doktoranden / der Doktorandin zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen

Für eine Benotung mit „cum laude“ müssen die Arbeiten selbständig durchgeführt worden sein, wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn beinhalten und in ihrer Ausführung methodisch wie formal gut sein.

**Magna cum laude:**

- a) anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben
- b) experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer bzw. durch den Doktoranden / die Doktorandin modifizierter Methoden
- c) theoretische Arbeiten, die gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und einer kritischen Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer vom Doktoranden / von der Doktorandin eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung geführt haben

Für eine Benotung mit „magna cum laude“ müssen die Arbeiten von dem Doktoranden / der Doktorandin selbständig durchgeführt worden sein und in der Regel zu einer Veröffentlichung in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift geführt haben.

**Summa cum laude:**

- a) experimentelle Arbeiten, die mit neuen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben
- b) theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, durch einen neuen originellen Denkansatz oder ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht und überzeugend dargestellt wurden

Für eine Benotung mit „summa cum laude“ müssen die Arbeiten von dem Doktoranden/ der Doktorandin selbständig durchgeführt worden sein und zu einer Veröffentlichung in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften geführt haben, bei der der Doktorand bzw die Doktorandin Erstautor bzw Erstautorin ist.